

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Entstehung und Entwicklung des Inobhutnahme - Baustein - Systems

1.1	Angebote zur Inobhutnahme und Krisenintervention für Kinder und Jugendliche nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Ratsvorlage 836/92 Jug.)	S. 4
1.2	Umsetzung des Ratsbeschlusses bezogen auf die Trägerentscheidungen	S. 4
1.3	Entstehung der einzelnen Bausteine	S. 5
1.4	Vertragliche Grundlagen und Zuordnung zu Leistungsbereichen	S. 5
1.5	Richtlinien und Umsetzungsabsprachen	S. 6

Kapitel 2

Grundlagen für die Arbeit im Rahmen des Inobhutnahme - Baustein-

2.1	Rechtliche und vertragliche Grundlagen	S. 6
2.2	Vernetzung und Verzahnung	S. 7

Kapitel 3

3.1	Leitsätze und fachliche Standards für die Kommunalen Leistungen im Rahmen des Inobhutnahme - Bausteinsystems	S. 8
3.1.1	A. Leistungsangebot	S. 8
3.1.2	B. Qualitätsentwicklung	S. 9
3.2	Leitsätze und fachliche Standards für Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	S. 10
3.2.1	A. Leistungsangebot	S. 11
3.2.2	B. Qualitätsentwicklung	S. 12
3.3	Leitsätze und fachliche Standards für Abklärung im Rahmen von Heimerziehung in einer Kriseneinrichtung gem. § 34 SGB VIII	S. 13
3.3.1	A. Leistungsangebot	S. 13
3.3.2	B. Qualitätsentwicklung	S. 14
3.4	Leitsätze und fachliche Standards für Sleep-In Einrichtungen in Münster	S. 15
3.4.1	A. Leistungsangebot	S. 15
3.4.2	B. Qualitätsentwicklung	S. 16

Kapitel 4

Ausgewählte Aspekte der Arbeit im Alltag der Inobhutnahme

4.1	Entwicklungstrends bei Inobhutnahmen und Krisenklärungen von Kindern und Jugendlichen in Münster	S. 17
4.2	Psychische Krisenbelastungen von Eltern / Familien - Mädchen als Auslöser für Inobhutnahmen	S. 18

Anlagen

Kapitel 1

Entstehung und Entwicklung des Inobhutnahme - Baustein - Systems

1.1 Angebote zur Inobhutnahme und Krisenintervention für Kinder und Jugendliche nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Ratsvorlage 836/92 Jug.)

Im Jahr 1991 war die Situation für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Münster für die alltägliche Praxis unbefriedigend gelöst. Die koedukativ geführte Jugendschutzstelle in Trägerschaft des Sozialdienstes kath. Frauen (SKF) war in Auflösung begriffen und die Versorgung für Kinder oft mit einer verzweifelter Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten verbunden, da es kein strukturell gesichertes Angebot gab, um diese Aufgabe fachlich qualitativ auszugestalten. Die Träger Vinzenzwerk Handorf, Ev. Kinderheim und Mauritz - Kinderheim hatten sich angeboten, kurzfristig mit begrenzter Platzzahl für eine vorübergehende Inobhutnahme zur Verfügung zu stehen. Diese Angebote deckten nicht immer den Bedarf.

In dieser Situation war es aus fachlichen und qualitativen Erwägungen notwendig, nicht über Einzelmaßnahmen den Bereich der Inobhutnahme neu zu sortieren, sondern unterschiedliche Bausteine - den jeweiligen Bedarfen entsprechend - zu schaffen.

In seinen Sitzungen hat sich der damalige Jugendhilfeausschuss wiederholt mit dem Thema befasst und die Verwaltung aufgefordert, entsprechende Lösungsansätze zu formulieren. Auch auf Seiten der freien Träger gab es ein großes Interesse und fachlich fundierte Vorschläge für Lösungsansätze. Sie mündeten in der o.g. Ratsvorlage. Diese beinhaltet sowohl die gesetzlichen wie auch kommunalen Anforderungen an ein solches System mit seinen einzelnen Bausteinen. Daneben waren die konzeptionellen Vorstellungen sich anbietender freier Träger für die unterschiedlichen Bausteine als Anlage beigefügt (SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Münster e.V. (SKM), Outlaw e.V., Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen (VSE) und Innere Mission).

Für ein "sleep-in" für Mädchen und junge Frauen wurde ein Bedarf gesehen, wobei der quantitative Bedarf nicht hinreichend bekannt war; es sollte erst dann über die konkrete Form gesprochen werden, wenn mit freien Trägern die Umsetzungsmöglichkeiten in Gesprächen geklärt sind.

Die Verwaltung hat ihre konzeptionellen Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen Bausteine vorgelegt. Sie bezogen sich auf die Versorgung von Kindern in Bereitschaftspflegestellen, Jugendschutzstellen für Mädchen und Jungen, sowie das Sleep-In für Jungen. In diesen Rahmenbedingungen wurden sowohl die Adressatengruppen, die Aufgabenbeschreibung wie auch die Finanzierungsregelungen beschrieben.

Weitere Prüfaufträge bezogen sich auf die Gewinnung freier Träger für diese Aufgaben, die Suche nach geeigneten Standorten und Objekten sowie Einbeziehung der Umlandkommunen, wenn es um die Ausweitung von Platzkapazitäten geht.

Am 23.09.1992 wurde die Vorlage vom Rat der Stadt Münster beschlossen.

1.2 Umsetzung des Ratsbeschlusses bezogen auf die Trägerentscheidungen

Nach intensiven Gesprächen mit den sich anbietenden freien Trägern erfolgte die Entscheidung des Jugendhilfeausschuss am 02.12.1992 für die Trägerschaft des Sleep-In für

Jungen durch die damalige Innere Mission. Hintergrund war, dass der Träger die Rahmenbedingungen anerkannt hatte und über eine entsprechende Immobilie verfügt.

Am 27.01.1993 erfolgte der Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Vorlage 138/93 Jug.) zur Übertragung der Aufgaben der Inobhutnahme für Mädchen auf Outlaw e.V., sowie für Jungen auf den Sozialdienst kath. Männer.

In der Folgezeit bemühte sich das damalige Jugendamt, ein eigenes System von Bereitschaftspflegestellen zu entwickeln, welches jedoch daran scheiterte, dass sich keine Familien finden ließen, die sich in ein solches System einbinden wollten.

Aus diesem Grund hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien am 22.11.1995 beschlossen, die Ausführung der Aufgaben der Inobhutnahme von Kindern sowie die Aufnahme und vorübergehende Versorgung in Akut- und Notsituationen dem Kinderheim St. Mauritz zu übertragen.

Am 22.05.1996 wurde als letzter Baustein des "Inobhutnahme - Systems" die Einrichtung eines niedrigschwelligen Angebotes für Mädchen und junge Frauen (Vorlage 363/96 Jug.) vom Rat beschlossen, nachdem sich herausgestellt hatte, dass alle anderen vorher präferierten Lösungen nicht den Bedarf abdeckten. Dem ganzen war ein intensiver Klärungsprozess über die Rahmenbedingungen, insbesondere den Finanzrahmen in den politischen Gremien vorausgegangen.

1.3 Entstehung der einzelnen Bausteine

Während es für das Sleep-In für Jungen ad hoc eine Immobilie gab, zog sich die Suche für die anderen Bausteine teilweise erheblich in die Länge. Gleichwohl ist es dem guten Aushandlungsprozess zwischen Wünschenswertem und Machbarem unter den Beteiligten immer zu adäquaten Lösungen gekommen, mögen sie in der Alltagspraxis hier und da auch an ihre Grenzen gestoßen sein.

An folgenden Daten konnten die Einrichtungen ihren Betrieb aufnehmen:

- Sleep-In für Jungen 23.08.1993
- Mädchenkrisenhaus 03.01.1994
- Zoff 01.08.1994 (zunächst in der alten Jugendschutzstelle)
- Kinderkrisenhilfe 18.01.1996
- Masy 26.08.1996

1.4 Vertragliche Grundlagen und Zuordnung zu Leistungsbereichen

Weitaus intensiver gestalteten sich die Vertragsverhandlungen. Teilweise mussten über gesonderte Beschlüsse die finanziellen Rahmenbedingungen verändert und angepasst werden. Auch inhaltlich war mancher Prozess über die Auslegung der Grundlagenvorlage und seine praktische Umsetzung langwierig aber auch erfolgreich, wobei in allen Fällen gute Kompromisse gefunden werden konnten.

Die abgeschlossenen Verträge für die Inobhutnahme - Einrichtungen beinhalten

- Ausführungen zur Aufgabenübertragung,
- Aufgabenwahrnehmung,
- Personal- und Sachausstattung,
- Finanzierung und Abrechnung,
- Berichte und Statistik etc.
- Richtlinien zur Aufgabenwahrnehmung

Für die niedrigschwelligen Einrichtungen sind die Verträge ähnlich abgefasst, allerdings ohne Richtlinien.

In den folgenden Jahren gab es, sowohl bezogen auf Einzelfälle als auch systembezogen den notwendigen Abstimmungsprozess des öffentlichen Trägers mit den Einrichtungen; dies bezog auch Inhalte der Aufgabenwahrnehmung mit ein. Dieser Abstimmungsprozess ist gleichzeitig auch Ausdruck der Notwendigkeit, sich in zeitlichen Abständen über die Inhalte, Veränderungen und Verbesserungsnotwendigkeiten auseinander zu setzen.

1.5 Richtlinien und Umsetzungsabsprachen

Die Richtlinien über die Aufgabenwahrnehmung haben ihren Ursprung aus den damaligen Erwartungen und Vorstellungen an eine gelingende Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Einrichtung und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Diese sind immer wieder Gegenstand von Gesprächen gewesen. Teilweise sind sie überarbeitet und konkretisiert worden.

Kapitel 2

Grundlagen für die Arbeit im Rahmen des Inobhutnahme - Bausteinsystems

2.1 Rechtliche und vertragliche Grundlagen

Im SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe sind die Aufgaben der Jugendhilfe im § 2 definiert. Die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind als "andere Aufgaben der Jugendhilfe" beschrieben. Diese Aufgaben sind als ordnungsrechtliche hoheitliche Pflichtaufgaben des Jugendamtes zu verstehen. Insbesondere gilt es bei der Inobhutnahme die sozialpädagogischen Hilfen des Jugendamtes in Krisen- und Gefahrensituationen in den Mittelpunkt zu stellen.

Die Durchführung der Aufgabe Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist in Münster gemäß § 76 SGB VIII verschiedenen freien Trägern der Jugendhilfe übertragen worden. Die Ausführung dieser Aufgabe wird seitens dieser freien Träger in enger Kooperation mit dem Kommunalen Sozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien vorgenommen. Diesem obliegt die Leistungsvermittlung und -entscheidung von Hilfen zur Erziehung (ebenso wie für die Mitwirkung gegenüber dem Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt auf der Grundlage von Beschlüssen der entsprechenden parlamentarischen Gremien, den darauf basierenden Verträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diese Aufgabenwahrnehmung sicher.

Die Grundlagen hierzu sind durch verschiedene Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien bzw. Vorgänger gelegt. Die Zugänge zu den unterschiedlichen Personengruppen sind über das System der Inobhutnahme - Bausteine festgelegt. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien verfügt über differenzierte fachliche Zugänge zu dem Aufgabenkomplex; diese sind in unterschiedlichen Fachabteilungen, Fachstellen verortet. Maßgeblich liegen diese im Kommunalen Sozialdienst wie auch in der Fachstelle aufsuchende Jugendsozialarbeit (Streetwork).

2.2 Vernetzung und Verzahnung

Arbeitskreis § 42 - Kooperation des Trägers der öffentlichen mit den Trägern der freien Jugendhilfe

Diesem Arbeitskreis gehören die Einrichtungen, vertreten durch die dort tätigen Fachkräfte, sowie VertreterInnen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien an:

Träger der freien Jugendhilfe	
Kinderkrisenhilfe Mauritz-Lindenweg 56 48145 Münster	Kinderheim St. Mauritz Stiftung Kinderheim u. Waisenhaus auf St. Mauritz
ZOFF Hafenstr. 21 48153 Münster	SKM - Kath. Verein für soziale Dienste in Münster e.V.
Sleep-In für Jungen Friedrich-Ebert-Str. 129 48153 Münster	Diakonisches Werk Münster e.V.
Masy - Sleep-In und Offener Treff für Mädchen u. junge Frauen Hermannstr. 73 48151 Münster	Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V. (VSE)
Mädchenkrisenhaus Postfach 55 66 48030 Münster	Outlaw Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit den Bereichen Streetwork, Kommunalen Sozialdienst, Familien- und Erziehungshilfen Hafenstr. 43 bzw. Hafenstr. 30 48153 Münster	Stadt Münster

Der AK trifft sich regelmäßig zur optimalen Ausgestaltung der Schnittstellen und Bezüge zu den unterschiedlichen Zielgruppen. Darüber hinaus befasst er sich mit der Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit und trifft Kooperationsabsprachen zwischen den Akteuren. Weiterhin werden die Kooperationspartner angrenzender Arbeitsfelder (Feuerwehr, Polizei, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Drogenhilfe etc.) eingeladen, um sich über bestehende Schnittstellen in der alltäglichen Arbeit zu informieren und abzustimmen.

Auch die Erfassung und Dokumentation der Leistungen, verwaltungsmäßige Abläufe (Meldesystem, Statistik) sind Gegenstand der Gespräche.

Fall- und feldbezogene Zusammenarbeit

Neben der zuvor beschriebenen Kooperationsform des AK § 42 stimmen sich die jeweils geschlechtsspezifischen Angebotsformen im Einzelfall als auch auf Personengruppen in der alltäglichen Arbeit ab.

Ebenso gibt es bilaterale Kontakte zwischen den Diensten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien und den Einrichtungen. Insbesondere ist dies notwendig für die Jugendlichen, die als Grenzgänger zwischen den einzelnen Bausteinen und anderen Einrichtungen der Jugend- und Gesundheitshilfe wechseln und aufgefangen werden müssen. D.h. es ist Anliegen und Verpflichtung der Einrichtungen und Dienste, Abbrüche von Hilfeprozessen zu vermeiden, nicht endgültig werden zu lassen bzw. einen Neubeginn zu ermöglichen.

Die Kommunikation und Interaktionen haben bisher dazugeführt, dass sich eine für die Klientel sinnvolle und effektive Arbeit gestalten lässt und die organisatorische Zusammenarbeit wenig zu Reibungsverlusten führt.

Kapitel 3

3.1 Leitsätze und fachliche Standards für die Kommunalen Leistungen im Rahmen des Inobhutnahme - Bausteinsystems

3.1.1 A. Leistungsangebot

Beschreibung der Leistung (Grundnorm/Ziele)

Kommunaler Sozialdienst

In Krisensituationen werden Angebote/Hilfen für Kinder und Jugendliche in Form der Inobhutnahme außerhalb der Familie nach den individuellen Erfordernissen des Einzelfalles abgeklärt. Ggf. werden ambulante oder stationäre Hilfen eingeleitet und begleitet. Darüber hinaus werden Jugendliche und junge Erwachsene in niederschwellige Angebote für benachteiligte Jugendliche und junge Volljährige wie das Sleep - In für Jungen und junge Männer bzw. das Masy (Sleep-In und Offener Treff für Mädchen und junge Frauen) vermittelt.

Der Kommunale Sozialdienst hat die Leitung des Arbeitskreises Inobhutnahme inne. Er sorgt für den regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen den Einrichtungen und stellt die Rückkopplung fachlicher Fragestellungen innerhalb des Amtes sicher.

Er ist primärer Ansprechpartner für die Inobhutnahme - Einrichtungen in fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten.

Fachstelle aufsuchende Jugendsozialarbeit (Streetwork)

Die Streetwork nimmt über unterschiedliche Angebotsformen Kontakt zu jungen Menschen auf, deren derzeitiger Lebensmittelpunkt die Straße ist. Sie sucht die jungen Menschen an Szenetreffpunkten auf und bietet ihnen umfassende Hilfestellung und Unterstützung an.

Die Fachstelle Streetwork ist primärer Ansprechpartner für die niederschweligen Angebots - Einrichtungen in fachlichen Angelegenheiten.

Sie trifft sich mit diesen Einrichtungen regelmäßig um die Entwicklungen in den Szenen auszutauschen.

Abteilung Familien- und Erziehungshilfen

Die Abteilung sichert die finanzielle Grundlage der Arbeit der einzelnen Einrichtungen gem. den Beschlüssen der politischen Gremien über den jeweiligen Haushaltsplan. Darüber hinaus ist sie für die vertraglichen Angelegenheiten zuständig.

Gleichzeitig stellt sie - im Sinne von Fachberatung - für alle Einrichtungen in Einzelfragen wie auch bei übergreifenden Fragestellungen die Kommunikation innerhalb des Amtes und zwischen den Einrichtungen sicher.

Übergreifende Grundnormen/Ziele

Im Bereich der Inobhutnahme

- Sicherstellung des Schutzes und des leiblich / seelischen Wohls der Minderjährigen (0-18 Jahre)
- Vorübergehender Abstand zu einer eskalierten Familien-, Konflikt- und/oder Lebenssituation
- Kurzfristige Klärung von Problemlagen und Hilfebedarfen
- Prüfung des Verbleibs und ggf. Weiterleitung bzw. Rückführung in die Familie
- Ggf. Umsetzung der Hilfe

Im Bereich der niedrigschwelligen Angebote

- Schutz- und Schonraum für Jugendliche und junge Volljährige vor Schädigungen und Gefährdungen insbesondere durch Gewalt, Kriminalität, Drogenmissbrauch etc.
- Drehscheibenfunktion zu anderen Diensten, Ämtern, Einrichtungen und Stellen
- Angebot von Beratung und ganzheitlichen Einzelhilfen

Rechtsgrundlagen

- § 13 SGB VIII
(Jugendsozialarbeit leistet zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße Unterstützung ...zur sozialen Integration junger Menschen),
- § 14 SGB VIII
(Jugendschutz will junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie ... zu Eigenverantwortlichkeit ... führen),
- § 27 SGB VIII
(Hilfe zur Erziehung tritt ein, "wenn eine dem Wohl des ... Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist ...")
- § 34 SGB VIII
(Einleitung von Hilfen gem. § 34 SGB VIII zur Klärung möglicher Perspektiven i.S. der Rückkehr ins Elternhaus oder des Wechsels in stationäre Hilfen)
- § 41 SGB VIII
(Hilfen für junge Volljährige)
- § 42 SGB VIII
(Inobhutnahme ist vom Jugendamt zu leisten, wenn "der Jugendliche um Obhut bittet").
- § 1 Jugendschutzgesetz und

3.1.2 B. Qualitätsentwicklung

Strukturqualität

- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt für die Erfüllung der Aufgaben gem. § 76 (2) SGB VIII verantwortlich.
- Fachliche Qualifikation der pädagogischen MitarbeiterInnen auf dem Hintergrund eines sozialpädagogischen Studiums (FH, vergleichbar oder höhere Ausbildung)
- Regelung der Dienst- und Fachaufsicht
- Fort-, Weiter- und Zusatzausbildung (in- und extern)
- Supervision und Fallberatung
- Begleitender Qualitätsentwicklungsprozess

- Regelmäßige Fall- und Fachberatung im Team
- Falldokumentation
- Geschlechterorientierung
- Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit (auch am Wochenende) durch die Rufbereitschaft des Kommunalen Sozialdienstes
- Fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung im AK Inobhutnahme
- Weiterentwicklung durch interne und externe Arbeitshilfen (z.B. J 42 und Richtlinien für die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern, insbesondere den Einrichtungen der Inobhutnahme)

Prozessqualität

- Konkretes Verfahren zwischen Einrichtung und Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, in dem Dauer des Aufenthaltes, Fragen der Beteiligung und angemessene Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie Fragen des weiteren Vorgehens nach der Inobhutnahme geregelt sind. Das Verfahren dauert in der Regel nicht länger als drei Tage.
- Differenzierung und Gestaltung des gesetzlichen Rechtsanspruches der Inobhutnahme vom Abklärungsprozess
- Zeitnahe Terminierung des Erstgespräches mit allen Beteiligten (keine Wartezeit)
- Einzelfall- und bedarfsorientierte Beratung und Unterstützung der/des KlientIn
- Orientierung am subjektiven Schutzbedürfnis der/des KlientIn
- Parteilichkeit (Akzeptanz und Unterstützung der/des Betroffenen, Interessenswahrnehmung)
- Nutzung der Ressourcen der/des KlientIn und ihrer/seiner Familie sowie Lebenswelt
- Vernetzung mit Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie etc.

Ergebnisqualität

- uneingeschränkte Aufnahme, Versorgung und Betreuung aller Notfälle im Stadtgebiet
- Deeskalation familiärer Krisen zwischen Eltern und Minderjährigen durch vorübergehende räumliche Trennung und Krisenintervention
- zeitnahe Vereinbarung mit den Eltern über Aufnahme oder Rückkehr oder Weitervermittlung treffen
- anderenfalls vorschriftsmäßige Benachrichtigung des Familiengerichts gem. § 42 Abs. 2, Satz 1 und 2 SGB VIII

3.2 Leitsätze und fachliche Standards für Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Präambel

Die Durchführung der Aufgabe Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist in Münster gemäß § 76 SGB VIII verschiedenen freien Trägern der Jugendhilfe übertragen worden. Die Ausführung dieser Aufgabe wird seitens dieser freien Träger in enger Kooperation mit dem Kommunalen Sozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien vorgenommen. Die Leistungsvermittlung und –entscheidung von Hilfen zur Erziehung (ebenso wie für die Mitwirkung gegenüber dem Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII) wird vom zuständigen städtischen Dienst wahrgenommen.

3.2.1 A. Leistungsangebot

Beschreibung der Leistung (Grundnorm/Ziele)

Inobhutnahme ist die vorläufige, kurzfristige Unterbringung eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen in einer Einrichtung oder ggf. bei einer geeigneten Person. Vorwiegend Säuglinge und kleine Kinder können in familiärer Bereitschaftspflege betreut werden. Der Zugang zur Einrichtung erfolgt durch Selbstmeldung von Jugendlichen oder Zuführung von Behörden/Jugendamt. Die Sorgeberechtigten sind über die Inobhutnahme zu informieren und müssen ihr zustimmen. Während der Inobhutnahme werden Unterhalt und Krankenhilfe des Kindes oder der/des Jugendlichen sichergestellt.

Inobhutnahme ist eine kurzzeitige stationäre Maßnahme der Krisenintervention, die außerhalb der Herkunftsfamilie bzw. des Lebensortes der Kinder und Jugendlichen stattfindet. Sie ist keine Hilfe zur Erziehung. Sie ist eine Reaktionsform auf Gründe wie Familienkrisen, Vernachlässigungen, Gewalt, Abhängigkeiten, Mißbrauch usw. Sie wendet sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche, die sich in krisenhaften Lebenssituationen befinden. Im Rahmen von Inobhutnahme wird geklärt, ob ein Bedarf auf Hilfe zur Erziehung besteht oder nicht. Sollte eine Rückkehr in das familiäre oder soziale Umfeld nicht unmittelbar möglich sein, kann eine längerfristige sogenannte Abklärungsphase angeschlossen werden.

Grundnormen/Ziele

- Sicherstellung des Schutzes und des Wohls der Minderjährigen (0-18 Jahre)
- Vorübergehender Abstand zu einer eskalierten Familien-, Konflikt- und/oder Lebenssituation
- Kurzfristige Klärung von Problemlagen
- Prüfung des Verbleibs und ggf. Weiterleitung bzw. Rückführung in die Familie
- Ggf. Umsetzung der Hilfe

Rechtsgrundlage

§ 42 (1), (2) und (3) SGB VIII

Leistungsinhalte

Anlass einer Inobhutnahme ist stets eine akute Krisen- und Notsituation, die mit der akuten Gefährdung der Minderjährigen einhergehen kann. Das Kind bzw. der/die Jugendliche hat einen Rechtsanspruch auf Inobhutnahme, wenn es darum bittet. Die Inobhutnahme ist spätestens nach drei bis fünf Tagen durch Rückkehr ins Elternhaus oder durch Gewährung/Fortführung erzieherischer Hilfen zu beenden.

- Direkte Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit (Tag und Nacht)
- Sicherung der basalen Versorgung (Nahrung, Unterkunft, medizinische Behandlung usw.)
- Annahme emotionaler Bedürfnisse
- Stabilisierung der krisenhaften Lebenssituation
- Analyse und Beschreibung der auslösenden Konfliktlage unter Einbeziehung der u.U. zugrunde liegenden Beziehungsproblematik
- Unterstützung bei der Sicherung des Alltages

- Umfassende Beratung bei der Klärung von Problemen sowie der plan- und zielgerichteten Entwicklung von Ansätzen für Perspektiven in Kooperation mit dem Jugendamt
- Erörterung der Konfliktlage im Gespräch mit allen Beteiligten und Erarbeitung konkreter Handlungsschritte zur Beendigung der Inobhutnahme

3.2.2 B. Qualitätsentwicklung

Strukturqualität

- Ausübung der Garantenpflicht im Rahmen der Aufgabenpflicht des JA gemäß § 76 SGB VIII
- Fachliche Qualifikation der pädagogischen MitarbeiterInnen auf dem Hintergrund eines sozialpädagogischen Studiums (FH, vergleichbar oder höhere Ausbildung)
- Regelung der Dienst- und Fachaufsicht beim Träger
- Fort-, Weiter- und Zusatzausbildung (in- und extern)
- Externe Supervision und Fallberatung
- Begleitender Qualitätsentwicklungsprozess
- Regelmäßige Fall- und Fachberatung im Team
- Falldokumentation
- Geschlechterorientierung
- Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit (auch am Wochenende)
- Fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung im AK Inobhutnahme
- Elterninformation (Elternbrief)

Prozessqualität

- Konkretes Verfahren zwischen Einrichtung und Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, in dem die Dauer des Aufenthaltes, Fragen der Beteiligung und angemessene Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie Fragen des weiteren Vorgehens nach der Inobhutnahme geregelt sind. Das Verfahren dauert in der Regel nicht länger als drei Tage.
- Differenzierung und Gestaltung des gesetzlichen Rechtsanspruches der Inobhutnahme vom Abklärungsprozess
- Zeitnahe Terminierung des Erstgespräches mit allen Beteiligten (keine Wartezeit)
- Einzelfall- und bedarfsorientierte Beratung und Unterstützung der/des KlientIn
- Orientierung am subjektiven Schutzbedürfnis der/des KlientIn
- Parteilichkeit (Akzeptanz und Unterstützung der/des Betroffenen, Interessenswahrnehmung)
- Persönlich zugeordnete Bezugsperson
- Nutzung der Ressourcen der/des KlientIn und ihrer/seiner Familie sowie Lebenswelt
- Transparenz der Betreuung für Mädchen und Jungen
- Transparenz der Aufnahmesituation einer/eines KlientIn für den öffentlichen Träger
- Vernetzung mit Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie etc.

Ergebnisqualität

- Bedarfsorientierter Anschluss einer Abklärung bzgl. Hilfen zur Erziehung
- Gemeinsamer Diskurs über den Prozess zwischen öffentlichem und freien Träger
- Dokumentation der Krisenintervention

3.3 Leitsätze und fachliche Standards für Abklärung im Rahmen von Heimerziehung in einer Kriseneinrichtung gem. § 34 SGB VIII

3.3.1 A. Leistungsangebot

Beschreibung der Leistung (Grundnormen/Ziele)

Abklärung im Rahmen einer Krisenunterbringung dient der grundlegenden Klärung einer Krisensituation und der Erarbeitung konkreter Handlungsschritte bzgl. der Wohn- Lebens- und Betreuungsperspektive. Ausgangspunkt eines Abklärungsprozesses kann sowohl eine Inobhutnahme im Vorfeld als auch ein direkter Zugang zu einer Abklärung sein. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund der Zustimmung der Sorgeberechtigten eine Inobhutnahme nicht mehr notwendig ist oder bereits ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung vorliegt. Die Abklärung kann sich über einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten erstrecken und wird auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII gestaltet.

Grundnormen/Ziele

- Sozialpädagogische Diagnose der Problemlage
- Abklärung des Hilfebedarfs und Vereinbarung über Hilfeart und -form
- Gestaltung des Übergangsprozesses (Rückkehr ins Elternhaus, ambulante HzE oder stationäre HzE)

Rechtsgrundlage

§ 34, § 36 und § 41 * SGB VIII

Leistungsinhalte

Kennzeichnend für diese Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen ist ein hoher Grad an Belastung und emotionaler Ambivalenz. Zur Klärung bzw. Entwicklung von Perspektiven ist es notwendig prozessorientiert mit den Minderjährigen zu arbeiten. D.h. die Ambivalenz im Fühlen, Wahrnehmen und Verhalten der Kinder und Jugendlichen wird in den Klärungsprozess einbezogen und in einen Kontext mit ihrer biographischen Realität und den gesellschaftlichen und sozialen Anforderungen gebracht. Im Rahmen ihrer Fähigkeiten leisten die Minderjährigen einen aktiven Beitrag.

- Sicherung der basalen Grundversorgung sowie emotionale Unterstützung des Kindes/Jugendlichen
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung von Alltags- und Beziehungsnormalität (Schulbesuch, Freizeitgestaltung, Hobbys, Freundeskreis u.a.)
- Ressourcenorientierte Beratung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Erstellen einer pädagogischen und/oder psychologischen Diagnostik zum besseren Verständnis der Problemlage (intern/extern)
- Insbesondere bei Kindern Organisation von regelmäßigen Besuchskontakten soweit von den Beteiligten gewünscht
- Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern in Bereitschaftspflege

* nur für Jugendliche, die während der Abklärung volljährig werden

3.3.2 B. Qualitätsentwicklung

Strukturqualität

- Fachliche Qualifikation der pädagogischen MitarbeiterInnen auf dem Hintergrund eines sozialpädagogischen Studiums (FH, vergleichbar oder höhere Ausbildung)
- Fort-, Weiter-, und Zusatzausbildung (intern/extern)
- Regelung der Dienst- und Fachaufsicht beim Träger
- Externe Supervision und Fachberatung
- Falldokumentation/Aktenführung
- Geschlechtsspezifische Ausrichtung ab dem 12. Lebensjahr
- Bezugsbetreuung, d.h. eine persönlich zugeordnete Betreuungsperson für jedes/n Kind/Jugendlichen
- Fachaustausch zwischen öffentlichem und freiem Träger
- Familien-/Elternarbeit (Transparenz über den Aufenthalt des/der Minderjährigen in der Einrichtung mit den damit verbundenen Informationen der Sorgeberechtigten, Herstellung von Besuchskontakten, ggf. begleitete Umgangskontakte usw.)
- Pädagogische und ggf. psychologische Diagnostik/Anamnese (intern/extern) der/des Kindes/Jugendlichen
- Stützendes Bildungsangebot für Schulverweigerer (intern/extern)

Prozessqualität

- Mitwirkung bei der Festschreibung der Hilfe im Hilfeplan, kontinuierliche Hilfeplanung mit detaillierter Zielbeschreibung sowie Auftragserledigung
- Einzelfall-, bedarfs- und prozessorientierte Betreuung und Begleitung des Kindes/Jugendlichen sowie Austausch mit den Sorgeberechtigten
- Orientierung an Bedarfen, Wünschen und Interessen des Kindes/Jugendlichen mit der Überprüfung/dem Abgleich der realistischen Umsetzung/Machbarkeit
- Geschlechtsspezifische pädagogische Ausrichtung
- Nutzung und Aktivierung der Ressourcen des Kindes/Jugendlichen und ihrer/seiner Lebenswelt
- Transparenz der Betreuung für das/den Kind/Jugendlichen
- Krisenbegleitung, - intervention und - deeskalation

Ergebnisqualität

- Abschlussgespräche in unterschiedlichen Settings (zwischen Minderjähriger/Minderjährigem und BetreuerIn, Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten)
- Fachlicher Austausch/Resümee zwischen öffentlichem und freien Träger
- Dokumentation des Abklärungsverlaufes durch freien Träger
- Fachaustausch mit der übernehmenden Heimeinrichtung bei Fremdunterbringung unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen

3.4 Leitsätze und fachliche Standards für Sleep-In Einrichtungen in Münster

3.4.1 A. Leistungsangebot

Beschreibung der Leistung (Grundnormen und Ziele)

Die Sleep-In Einrichtungen sind niedrighschwellige Angebote der Jugendhilfe für Mädchen, junge Frauen, Jungen und junge Männer.

Die Zielgruppen weisen häufig folgende Merkmale auf:

- frühzeitige und langjährige soziale und kulturelle Entwurzelung
- erfolgloses Durchlaufen unterschiedlicher pädagogischer Situationen (Heimkarrieren)
- längere wiederholte Trebezeiten; Einbindung in ein Milieu der Straßen Szene mit entsprechenden Alltagsfertigkeiten und –strategien
- erzieherische Hilfen und Angebote in derzeitig bestehenden Formen werden nicht angenommen, aber auch nicht grundsätzlich abgelehnt
- eine soziale, kulturelle, berufliche Perspektive ist zurzeit nicht vorhanden
- Wunsch nach Rat, Information und Nähe (personale Beziehung)
- sie wollen zurzeit weitgehend in Ruhe gelassen werden
- sie wünschen sich ein „Zuhause auf Zeit“
- Drogengebrauch

Das Angebot richtet sich an Mädchen und junge Frauen, die zwischen 16 und 27 Jahre alt sind, Jungen und junge Männer im Alter zwischen 16 und 21 Jahren, die auf der Straße leben. Es sind zum großen Teil junge Menschen, die in ihre Herkunftsfamilie nicht bleiben können oder wollen, die sich in einem Klärungsprozess befinden, oder deren vorangegangene stationäre oder ambulante Unterbringung aus unterschiedlichen Gründen beendet oder abgebrochen wurde.

Grundnormen und Ziele

Die Sleep-In Einrichtungen sichern die Grundversorgung, bieten einen Schutz und Schonraum für Jungen und Mädchen, die sonst keinen Ort zum Übernachten haben. Sie bieten für einige Stunden Rückzug aus dem Lebensalltag „Straße“. Die Sleep-Ins sind leicht zugängliche, an minimale Voraussetzungen gebundene kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten für Mädchen und Jungen. Die Aufnahme und der Aufenthalt ist freiwillig und anonym, die Einrichtungen können jederzeit verlassen werden. Die sozialpädagogischen Hilfen sind Angebote im Sinne einer Klärung der Situation und des Ansprechens von Perspektiven.

Leistungsinhalte

- Öffnungszeiten: 18.00 Uhr – 10.00 Uhr. Im Masy, Sleep – In und Offener Treff für Mädchen und junge Frauen, zusätzlich Mittwoch und Freitag bis 13.00 Uhr
- Beratungs- und Gesprächsangebote auch außerhalb der Öffnungszeiten
- Versorgung mit einem Schlafplatz
- Sicherung der Grundversorgung
- Vorhalten von niedrighschwelligen Angeboten (d.h., abwarten können, beobachten, ansprechbar sein)
- Drehscheibenfunktion zu anderen Diensten, Ämtern, Einrichtungen und Stellen wahrnehmen
- Schutz und Schonraum vor Schädigungen und Gefährdungen, insbesondere durch Stricherszene, Gewalt, Kriminalität, Drogen anbieten

Rechtsgrundlage

Mit den Einrichtungen der Sleep-In für männliche und weibliche Jugendliche/junge Menschen (im Schwerpunkalter von 16 - ca. 21 Jahren) bietet die öffentliche Jugendhilfe in Münster auf den Grenzlinien von Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Erziehungshilfe und Inobhutnahme ein Angebot der sozial abgesicherten und pädagogisch betreuten Übernachtungsmöglichkeit für ein besonders schwieriges Klientel.

Demgemäß ist die (jugendhilfe-) rechtliche Zuordnung dieser örtlich - für die Bedarfslagen in Münster - entwickelten Angebote variabel geprägt von Merkmalen folgender Paragraphen des SGB VIII:

- § 13 SGB VIII
(Jugendsozialarbeit leistet zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße Unterstützung ...zur sozialen Integration junger Menschen),
- § 14 SGB VIII
(Jugendschutz will junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie ... zu Eigenverantwortlichkeit ... führen),
- § 27 SGB VIII
(Hilfe zur Erziehung tritt ein, "wenn eine dem Wohl des ... Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist ..." und
- § 42 SGB VIII
(Inobhutnahme ist vom Jugendamt zu leisten, wenn "der Jugendliche um Obhut bittet").

Die betroffenen und weitgehend entwurzelten jungen Menschen bewegen sich oft selbst in einer Instabilität und Diskontinuität, die keine klare Zuordnung zu Hilfen nach den SGB VIII, BSHG oder SGB V ermöglicht.

3.4.2 B. Qualitätsentwicklung

Strukturqualität:

- Fachliche Qualifikation der pädagogischen MitarbeiterInnen auf dem Hintergrund eines sozialpädagogischen Studiums
- Regelung der Dienst- und Fachaufsicht beim Träger
- Regelmäßige Fallberatung im Team
- Fortbildung
- Supervision
- Rufbereitschaft der Fachkräfte
- Sicherstellung des Nachtdienstes
- Geschlechterorientierung
- Sicherung der Grundversorgung
- Fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung im AK Inobhutnahme

Prozessqualität

- Parteilichkeit als pädagogische Grundhaltung und Akzeptanz der Klienten
- An den individuellen Bedarf der Mädchen und Jungen angepasste Beratungsangebote
- Bedarfs- und Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung
- Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung von zur Entwicklung einer Lebensperspektive und anderen erforderlichen Hilfen

Ergebnisqualität

- Dokumentation und Reflexion der konzeptionell gesetzten Aufgaben und Ziele durch den freien Träger, insbesondere durch die Veröffentlichung im Jahresbericht
- Gemeinsamer Diskurs über das Leistungsangebot zwischen dem öffentlichen Träger und dem freien Träger

Kapitel 4

4. Entwicklungstrends bei Inobhutnahmen und Krisenklärung von Kindern und Jugendlichen in Münster

Im Folgenden sind zwei Trends der alltäglichen Arbeit von Mitgliedern des AK § 42 intensiver in den Blick genommen worden, die sehr deutlich die veränderten Anforderungen in der alltäglichen Arbeit darstellen. Diese beziehen sich sowohl auf Veränderungen in den Familien als auch bei den Minderjährigen selber. Diese sind auch in den geschlechtsspezifischen Auswirkungen und fachlichen Anforderungen ablesbar.

4.1 Inobhutnahme von Jungen als Intervention bei familiären Konfliktlagen

Generell kann davon ausgegangen werden, dass der mit dem § 42 KJHG verbundene Schutzgedanke für Kinder und Jugendliche nach wie vor die Ziele und Rahmensetzungen der Arbeit der Inobhutnahme - Einrichtungen bzw. Schutzstellen begründet. Die Veränderungen in Familienstrukturen und -beziehungen zeigen jedoch auch Wirkungen, die es zu beobachten und zu beschreiben gilt, um ggf. neuen Entwicklungen fachgerecht begegnen zu können. Von diesen Veränderungen sind gleichermaßen Mädchen wie Jungen und ihre Familien betroffen. Am Beispiel von Familien mit heranwachsenden Jungen sollen einige Aspekte in Schlaglichtern aufgezeigt werden

Beschreibung der Entwicklung

- Familien sind durch auffällige Verhaltensweisen von Jungen überfordert
- Jungen sprengen den Erziehungsrahmen in Familien durch
 - Psychoterror (Drohungen, aggressives Verhalten)
 - Absolute Negierung elterlicher Autorität
 - Gewaltanwendung, Sachbeschädigung
 - Grundsätzliche Verweigerung
- Familien, insbesondere Mütter und kleinere Geschwister, müssen geschützt werden, um Schlimmeres zu verhüten.
- Eltern und Kinder sind immer weniger bereit und in der Lage zugespitzte Konflikte konstruktiv zu lösen
- Eltern fehlt die Einsicht, dass Konflikte Symptome für systembedingte Konstellationen oder Mangelerscheinungen sind (Fehlen von Zuwendung, ambivalente Erziehungshaltungen, Auflösung des Familiensystems, soziale Problemlagen, die die Familie belasten u.a.)
- Eltern sind paralysiert durch Angst und Ohnmachtsgefühle. Sie reagieren mit Ausgrenzung. („Ich kann nicht mehr!“ „Mein Junge steht vor der Tür, was soll ich tun??“)

- Eltern sind ambivalent. Nach einer Phase der Entlastung durch die Inobhutnahme erfolgt, oft unreflektiert und ohne weitere Hilfen, der Versuch eines Neuanfangs
- Der Durchsetzung eigener Interessen und Ziele von Eltern wird oft der Vorrang vor der mühevollen Auseinandersetzung mit den Problemen und Auffälligkeiten der Kinder gegeben

Anforderungen an die Kriseneinrichtung

- Die Inobhutnahme-Einrichtung ist mit Jungen konfrontiert, die aus Schutzgründen für die Familie in Obhut genommen werden und nicht vorrangig zum eigenen Schutz
- Übertragung der Rollenzuweisungen auf die päd. Fachkräfte in der Inobhutnahme-Einrichtung („Ihr wollt mich doch auch nur loswerden!“)
- Von Seiten der Eltern wird diesen Jungen (als Symptomträgern) die alleinige Schuld für die Misere zugewiesen.
- Da die Inobhutnahme fast immer das Ende einer konflikthaften Entwicklung darstellt, ist es für die fachliche sozialpädagogische Begleitung durch die Einrichtung und den KSD schwer, Wege aus der Spirale gegenseitiger Schuldzuweisungen zu erarbeiten.

Chancen und fachliche Perspektiven

- Entlastung für alle Beteiligten durch (zunächst zeitlich befristete) Unterbrechung der Konfliktspirale
- Erarbeitung einer neuen Grundlage für einen spannungsfreien Umgang im geschützten Rahmen und moderiert durch Fachkräfte
- Besondere Bedeutung kommt der Einbeziehung des sozialen Umfeldes, vor allem der Schule, zu. Der Prozess kann gelingen, wenn **alle** erwachsenen Autoritäten gemeinsam handeln. Das heißt auch, die Verantwortung für erzieherisches Handeln nicht der jeweils anderen „Erziehungsinstanz“ zuzuschieben

Es entsteht vordergründig der Eindruck, dass Eltern ihre Erziehungsverantwortung nicht mehr wahrnehmen und die Lösung von Konflikten mit ihren Heranwachsenden anderen überlassen. Zum einen darf jedoch die subjektive Überforderung von Eltern in diesen Situationen nicht gering geschätzt werden. Zum anderen sind diese Jungen in ihrer Entwicklung massiv gefährdet, wenn sie mit oben beschriebenen Verhaltensweisen erfolgreich sind. Ablehnung von Autorität, respektloses Verhalten, Gewaltanwendung als legitimes Mittel, keine Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln werden unter Umständen zu Haltungen, die die weitere Entwicklung dieser Jugendlichen bestimmen. Jugendhilfe ist daher gefordert, diesen Prozess Ernst zu nehmen und aktiv an der Lösung der Probleme zu arbeiten.

4.2 Psychische Krisenbelastungen von Eltern / Familien - Mädchen als Auslöser für Inobhutnahme

Beobachtungen aus den Einrichtungen der Inobhutnahme für Mädchen und junge Frauen

- Krisen entstehen durch psychosoziale Konflikte und Ereignisse; die die Selbsthilfekräfte Einzelner oder von Familien akut überfordert, einen starken Leidensdruck ausüben und oft Hilfe von außen erforderlich machen.
- Auslöser sind häufig: Überforderung, Trennung, Armut, Arbeitslosigkeit, Isolation u.s.w.

- Krisen treten häufig auf, wenn mehrere Belastungsfaktoren und Stresssituationen zusammenkommen, das Potential und die Kräfte der Mädchen, Eltern und Familie überfordert sind, bzw. die erlernten Bewältigungsmöglichkeiten nicht ausreichen.
- Mehrere unbewältigte Krisen können zu einer Eskalation führen, wobei psychische Krankheit eine Reaktion sein kann.
- Die Verantwortung für psychische Krisen bei Elternteilen wird häufig an Mädchen delegiert.
- Sie erleiden traumatische Erlebnisse, wie körperliche, sexuelle und psychische Gewalterfahrungen.
- Sie reagieren in dieser Notsituation, sehr starke Emotionen wie Angst, Verwirrung, Unsicherheit, Wut, Panik, verbunden mit dem Gefühl des Kontrollverlustes und der Ausweglosigkeit. Äußere Anzeichen einer Krise können z.B. Essstörungen, Aggressionen, Selbstverletzung, Schulschwierigkeiten, Krankheiten, Drogenkonsum usw. sein.
- Wird dieser Zustand beibehalten, kann es zur Chronifizierung kommen. Eine Chronifizierung zeigt sich beispielsweise über Verhaltens- und Erlebnisäußerungen wie Erkrankungen, psychosomatische Störungen, Alkohol-, Medikamenten- und / oder Drogenkonsum, Psychosen, Suizidalität und Kriminalität. Diese Mädchen / junge Frauen tauchen immer wieder in den verschiedenen Einrichtungen auf, wandern zwischen Jugendhilfe, Familie, Straße und Psychiatrie, d.h. diese Mädchen sind immer wieder auf der Suche nach neuen Lösungsmöglichkeiten.

Wirkungen auf die Inobhutnahme-Einrichtung

- Inobhutnahme - Einrichtung hat die Aufgabe rasch einsetzende „emotionale erste Hilfen“ zu leisten, um den psychischen Zustand des Mädchens zu stabilisieren und akute Symptome von Stressbelastung zu reduzieren.
- Inobhutnahme - Einrichtungen haben die Funktion Mädchen zu schützen. In dieser Funktion werden sie zu Kooperationspartnern von Jugendamt, Eltern und Psychiatrien.
- Die Mädchen bringen eine Fülle von Verhaltensweisen mit, die sie im Zusammenhang mit der Krise zeigen. Dies hat Auswirkungen auf die Dynamik im Haus, die oft akute Kriseninterventionen erfordern.
- Es gibt eine hohe Beratungserwartung von Eltern für die eigene Krise. Immer häufiger wenden sich die Sorgeberechtigten an die Inobhutnahme-Einrichtung, weil sie keine anderen Lösungsmöglichkeiten mehr für die problembelastete Situation finden.

Chancen

- Die Inobhutnahme kann für das Mädchen bzw. die Familie ein Lösungsversuch sein, die Situation für sich positiv zu verändern.
- Die Symptome einer psychischen Krise als Bewältigungsstrategie, kann auch ein Schutz vor weiteren Krisen und somit Ausgangspunkt für Veränderung sein.
- Eine kurzfristige Entlastung durch Inobhutnahme kann eine Chance sein, Bedingungen zu schaffen, die ein gemeinsames Leben wieder möglich macht.